

Kreis-Tischtennis-Verband Dithmarschen

Ergänzende Bestimmungen zur WO des TTVSH

Die ergänzenden Bestimmungen des KTTVD gelten als zusätzliche Bestimmungen zur „Ergänzenden Wettspielordnung“ des TTVSH in der jeweils gültigen Fassung, soweit dies im Rahmen der EDB des TTVSH zugelassen ist.

1. A 11.1.3.1/EDB – Kreisranglisten
 - a. Die Kreisendrängliste wird bei den Herren sowohl wie den Damen mit 10 Teilnehmer gespielt.
 - b. Der/Die beiden Erstplatzierten des Vorjahres sind automatisch für die Endrangliste qualifiziert.
 - c. Absteiger aus der Bezirksendrängliste der Herren werden ebenfalls in die Endrangliste aufgenommen.
2. A11.1.4.1/EDB – Kreismeisterschaften
 - a. Spieler/innen mit Sperrvermerk sind entsprechend der Klasse einzustufen, die für die Spielklasse gilt, in der der/die betreffende Spieler/in ohne Sperrvermerk spielberechtigt wäre.
 - b. Freigegebene Jugendliche (B4.10/JWO)
Die Spielberechtigung freigegebener Jugendliche richtet sich im KTTVD nach der allgemeinen Turnierfreigabe gemäß B4.11/JWO. 1.a. gilt entsprechend.
3. A 11.7/EDB – Gemischte Mannschaften
 - a. Gemischte Mannschaften mit einer Mehrzahl an weiblichen Stammspielerinnen sind in den Damenklassen zu melden. Bei einer Mehrzahl an männlichen Stammspielern ist in den Herrenklassen zu melden.
 - b. Bei Wegfall der Voraussetzungen nach 3.a., z. B. Verlust des Stammspielerstatus („Karteileichen“), kann die Mannschaft durch den Sportausschuss vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
4. A 16.2.5/EDB – Art und Höhe der Ordnungsstrafen in Euro

Für den Bereich des KTTVD gelten folgende automatische Ordnungsstrafen

1. Spielen ohne Spielberechtigung	15,00 €
2. Nichtantreten einer Mannschaft, wenn Spielverlust die Folge	25,00 €
3. Wie 2 im Wiederholungsfall (gilt auch bei 2 Spielen an einem Tag)	30,00 €
4. Streichung einer Mannschaft	40,00 €
5. Zurückziehung einer Mannschaft	30,00 €
6. Fehlen eines Spielformulars	8,00 €
7. Antreten in nicht einheitlicher Sportkleidung, pro Spieler	10,30 €
8. Unvollständiges Antreten von Mannschaften, pro Spieler	5,20 €
9. Unvollständiges Antreten von Mannschaften im Wiederholungsfall	12,00 €
10. Nichtbenutzung des vorgeschriebenen Spielberichtsformulars	3,00 €
11. Nicht termingerechtes Einsenden des Spielberichts	4,00 €
11a. Im Wiederholungsfall	10,00 €

12. Nicht termingerechtes Einsenden der Mannschaftsaufstellung	7,70 €
13. Unvollständiges Ausfüllen des Spielberichtsformulars	4,50 €
13a. Im Wiederholungsfall	9,50 €
14. Nicht termingerechte fernmündliche Durchgabe des Spielergebnisses	3,00 €
15. Im Wiederholungsfall	7,00 €
16. Spielen gegen gesperrte Vereine	25,60 €
17. Teilnahme an nicht genehmigten Turnieren , für die/der Spieler/in nicht zugelassen war	15,40 €
18. Durchführung von nicht genehmigten Turnieren oder internationalen Veranstaltungen für den Verein	25,60 €
19. Nichteinsenden oder verspätetes Einsenden von Turniermeldebögen	15,40 €
K01. Vereine ohne geprüften Schiedsrichter	40,00 €

Die Anmerkungen in den EDB zu den Punkten 8. und 9. gelten entsprechend.

5. D 2/EDB – Allgemein Bestimmungen für Mannschaftswettkämpfe und Spielklassen

a. Spielklassen (D 2.3.1/EDB)

Im KTTVD besteht folgende Leistungsklasseneinteilung.

Herren	Damen
Kreisliga	Kreisliga
1. Kreisklasse	1. Kreisklasse
2. Kreisklasse	2. Kreisklasse
3. Kreisklasse	
4. Kreisklasse	
5. Kreisklasse	

- b. Sollten durch Mehrmeldungen von Mannschaften diese Leistungsklassenaufteilung nicht mehr ausreichen , so sind zunächst die untersten Klassen (Herren 5. Kreisklasse, bzw. Damen 2. Kreisklasse) in Nord und Südstaffeln aufzuteilen. Sollte auch dies nicht ausreichen sind die nächsthöheren Klassen in Nord- und Südstaffeln aufzuteilen.
- c. Der zahlenmäßige Umfang der Herrenklassen beträgt 12 Mannschaften pro Klasse. Dies gilt auch für die Damenklassen, wenn genügend Mannschaften vorhanden sind. Andernfalls soll eine gleichmäßige Aufteilung vorgenommen werden, was auch gegebenenfalls für die beiden untersten Herren-Klassen gilt.
- d. Der Sportausschuss ist berechtigt Veränderungen vorzunehmen, wenn sich dies nach dem Verbandstag durch Zurückziehungen, Verzicht auf Aufstieg, Neumeldungen etc. ergeben sollte.
- e. Startrecht (D 2.3.4/EDB)
Verzichtet eine Mannschaft/Verein auf einen Platz in einer Spielklasse, obwohl sie/er nicht auf einen Abstiegsplatz steht, muss sie/er dies bis zum 10.06. erklären. Der Verzicht bedeutet die Zurückziehung um eine Klasse. Durch Verzicht darf es keinen vermehrten Abstieg geben, sondern die betroffene Spielklasse ist in der folgenden Spielzeit durch vermehrten Abstieg wieder auf ihre Sollstärke zu bringen.
- f. D 2.3.6.1
Neu in den Verband aufgenommene Vereine müssen mit all ihren Mannschaften der untersten Leistungsklasse ihres Kreises zugeteilt werden. Über Ausnahmen

entscheidet der Sportausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der WO.

g. D 2.3.6.2/EDB

Vereine oder neu gebildete Spielgemeinschaften können für eine oder mehrere ihrer Mannschaften den Antrag stellen in einer höheren Leistungsklasse zu spielen als in der, der sie nach Beendigung der Spielzeit, unter Berücksichtigung von Auf- und Abstieg angehören würden. Der Antrag ist zu Begründen. Dem Antrag darf nur stattgegeben werden, wenn ein Platz in der beantragten Klasse frei ist und wenn alle anderen vorher Aufstiegsberechtigten Mannschaften verzichtet haben. Über den Antrag entscheidet der Sportausschuss.

6. D 2.3.9 – Spiellokale

Mit Veröffentlichung der Spielorte und Spiellokale im Mitteilungsheft gelten diese als durch den Sportausschuss genehmigt.

7. D 2.3.10 – Auf- und Abstieg

- a. Der Aufstieg von den Kreisligen in die Bezirksligen regelt sich nach den Bestimmungen des Bezirk III im TTVSH.
- b. In allen anderen Spielklassen steigen immer die beiden Erstplatzierten Mannschaften in die nächste höhere Klasse auf.
- c. Bei Einteilung von Klassen in Nord- und Südstaffeln sind zwecks Ermittlung der Aufsteiger Aufstiegsspiele durchzuführen. Über Teilnahme und Art entscheidet der Sportausschuss. Die Entscheidung ist vor der Saison zu veröffentlichen.
- d. Verzichtet eine der automatisch qualifizierten Mannschaften auf den Aufstieg, so tritt an ihre Stelle die entsprechende nächstplatzierte Mannschaft unter Beachtung der hierzu ergangenen Bestimmungen und Fristen des TTVSH.
- e. Über ggf. weitere freie Plätze entscheidet der Sportausschuss nach sportlichen Gesichtspunkten.
- f. Der Abstieg aus den Bezirksligen in die Kreisligen regelt sich nach den Bestimmungen des Bezirk III im TTVSH.
- g. Im KTTVD gilt beim Abstieg die gleitende Skala.
Es müssen so viele Mannschaften absteigen, dass die Sollstärke der Spielklasse wieder hergestellt wird. Dabei sind die Regelaufsteiger und die Absteiger der nächsthöheren Spielklasse zu berücksichtigen.

8. D 2.3.11/EDB – Überhang in Spielklassen

- a. Durch die Ausnahmen nach 5.e. und 7.d. kann es zu einem Überhang in der festgelegten Sollstärke einer Spielklasse kommen.
- b. Ein derart entstandener Überhang wird in der Folgesaison durch vermehrten Abstieg, soweit zulässig, ausgeglichen.

9. D 5.1/EDB – Spielsystem für Mannschaftswettkämpfe

- a. Im KTTVD wird bei den Herren nach dem 4er-Paar-Kreuz-System gespielt.

Spielreihenfolge

- | | |
|------------------|-------------------|
| 1. DA1 gegen DB2 | 7. A1 gegen B1 |
| 2. DA2 gegen DB1 | 8. A1 gegen B2 |
| 3. A1 gegen B2 | 9. A1 gegen B3 |
| 4. A2 gegen B1 | 10. A4 gegen B4 |
| 5. A3 gegen B4 | 11. DA2 gegen DB2 |
| 6. A4 gegen B3 | 12. DA1 gegen DB1 |

- b. In allen Damen-Spielklassen wird nach dem Werner-Scheffler-System gespielt.

10. D 24.3/EDB – Telefonische Durchsage

- a. Die gastgebenden Mannschaften aus dem Bereich des KTTVD sind verpflichtet, bis zum folgenden Tag um 12 Uhr das Ergebnis eines Spieles dem/der Pressewart/in telefonisch durchzugeben. Die Ergebnisse von Sonntagsspielen sind noch am selben Tag zu melden.
- b. Dieses gilt entsprechend auch für Mannschaften in Spielklassen oberhalb des KTTVD, wenn diese auswärts gegen Mannschaften spielen, die nicht dem KTTVD angehören.

11. H 1.8.1/EDB – Differenz der Leistungspunktzahl

Im Bereich des KTTVD wird innerhalb einer Mannschaft ab einer Differenz von 10,00 Punkten, mannschaftsübergreifend ab einer Differenz von 15,00 Punkten umgestellt bzw. Sperrvermerke erteilt.

12. H 3.3/EDB Meldung zum Landesentscheid der Deutschen Pokalmeisterschaften für untere Spielklassen der Damen und Herren

Im KTTVD wird dies Pokalrunde nicht ausgespielt.
Startberechtigt sind die Tabellenführer der jeweiligen Kreisliga am Ende der Vorserie.
Bei Verzicht geht das Startrecht auf die jeweils nächstplatzierten Mannschaften über.

Bezuschussungen

Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können Vereine oder Aktive Zuschüsse für Veranstaltungen erhalten.

Die Zuschussung erfolgt auf Antrag und wird je nach Haushaltsslage gewährt.

Zuschüsse werden nur für Teilnehmer von Landesveranstaltungen oder höherer Ebene gewährt. Landesmannschafts- oder Landespokalmeisterschaften bzw. entsprechende NTTV- oder DTTB Veranstaltungen werden nicht bezuschusst. Ebenso nicht die Landesmeisterschaften der Senioren- und Altersklassen.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn der antragstellende Verein selbst oder sein beteiligter Aktiver eine angemessene Eigenleistung erbringt.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse durch den KTTVD besteht nicht. Dem Vorstand des KTTVD wird empfohlen, sich Richtlinien für die Zuschussungen zu erarbeiten.

Meldorf/Brunsbüttel, den 14.06.2005

gez.: Sportwart

gez.: 1. Vorsitzender